

**Satzung
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Sitz Köln**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist unter Gesch.-Nr. 43 VR 4818 beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist eine freie berufliche Vereinigung der Kommunalkassenverwalter(innen) auf Bundesebene. Zweck und Aufgaben sind insbesondere:

- a) die fachliche Beratung und Weiterbildung seiner Mitglieder,
- b) die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsangleichung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbständigen Beteiligungen erworben werden. Diese sollen durch die Kassenverwalterinnen, Kassenverwalter oder Personen der oben genannten Einrichtungen mit gleichartigen Funktionen vertreten werden. Des Weiteren kann die Mitgliedschaft erworben werden durch Kommunalkassenverwalterinnen und Kommunalkassenverwalter oder Personen der oben genannten Einrichtungen mit gleichartiger Funktion (ordentliche Mitglieder). In den Ruhestand getretene Mandatsträger müssen die persönliche Mitgliedschaft fortführen oder erwerben.
- (2) In den Ruhestand getretene Kassenverwalter(innen) und stellvertretende Kassenverwalter(innen) können die Mitgliedschaft auf Antrag fortführen oder persönlich erwerben (passive Mitglieder). Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können auch sonstige juristische oder natürliche Personen, deren Aufnahme im Interesse des Verbandes liegt, Mitglied werden (fördernde Mitglieder).
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über die Landesvorstände zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand. Stimmt der Bundesvorstand dem Aufnahmeantrag nicht zu, entscheidet der Verbandsausschuss endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft können Personen erhalten, die sich in der Verbandsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Ehrenordnung.

- (5) Mitglieder nach den Absätzen 2 und 4 sind nicht wählbar. Die Mitglieder nach Absatz 2, Satz 2 (fördernde Mitglieder) sind nicht wählbar und nicht stimmberechtigt.
- (6) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Mitgliedschaften gelten die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten nach dem vorherigen Satzungsrecht weiter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Ableben
 - a) durch Eintritt in den Ruhestand vorbehaltlich der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 1,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Verband Schaden zufügen, gegen die Verbandsinteressen verstoßen und dem Ansehen des Verbandes nach innen oder außen schädlich sind (Verbandsschädigendes Verhalten).
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Verbandsorgans, sonstiger Verbandsgremien oder eines Landesvorstandes der Bundesvorstand. Geht der Antrag von einem Verbandsorgan aus, ist vor der Entscheidung des Bundesvorstandes der Landesverband (Landesvorstand) zu hören, dem das betroffene Mitglied angehört.
- (6) Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung einlegen, über die der Verbandsausschuss endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, in fachlichen Angelegenheiten die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

**Satzung
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Sitz Köln**

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sich für die Erreichung der Ziele des Verbandes einzusetzen.

§ 6 Verbandspublikationen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur laufenden Unterrichtung der Mitglieder gibt der Verband als Verbandszeitschrift die Kommunal-Kassen-Zeitschrift (KKZ) heraus, für die ein(e) Schriftleiter(in) verantwortlich ist. Sie/Er hat für fachbezogene Beiträge zu sorgen und diese in geeigneter Weise in der KKZ zu veröffentlichen. Der Bundesvorstand entscheidet im Benehmen mit der(m) Schriftleiter(in), ob und welche Personen ihr/ihm bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zur Seite stehen. Die/Der Schriftleiter(in) soll Kassenverwalter(in) sein.
- (2) Ist die Herausgabe der Verbandszeitschrift nach Absatz 1 nicht mehr gewährleistet, so kann der Bundesvorstand die/den Schriftleiter(in) von ihrem/seinem Amt entbinden und für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) kommissarische(n) Schriftleiter(in) bestellen. Hiervon ist der Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Angelegenheiten der Herausgabe der Verbandszeitschrift sind in einem Verlagsvertrag zwischen dem Verband und dem Verleger zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses.
- (4) Der Verband kann Fachliteratur herausgeben. Über die Herausgabe und Schriftleitung entscheidet der Verbandsausschuss. Die Absätze 1, 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Mitglieder sollen zur fachlichen Information im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns auf dem Gebiet des Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens die vom Verband herausgegebene Fachzeitschrift (Kommunal-Kassen-Zeitschrift) und sonstige von ihm herausgegebene Fachliteratur beziehen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Verbandsausschuss (§ 9)
- c) der Bundesvorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie ist in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Zeit Ort und Form bestimmt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Bundesvorsitzende(n) unter Bekanntgabe der

Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses oder mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder die Einberufung beantragt.

- (3) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes, der/des Schriftleiter(in)s und der Rechnungsprüfer(innen),
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) den Finanzplan,
 - d) die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) die Ehrenordnung,
 - f) die Auflösung des Verbandes.
- (6) Für Satzungsänderungen des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Verbandsausschuss die Aufgaben nach Abs. 5 d) wahr.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) je zwei Delegierten je Landesverband, die einheitlich abstimmen
 - b) dem Bundesvorstand, der mit einer Stimme an Abstimmungen teilnimmt,
 - c) den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und dem/der Schriftleiter(in) der KKZ, die beratend teilnehmen.

Die Verbandsausschussmitglieder zu a) werden vom jeweiligen Landesvorstand bestimmt und haben das Recht, sich bei Sitzungen durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ihres Landesverbandes vertreten zu lassen.

- (2) Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder durch die/den Bundesvorsitzende(n) mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der Ta-

Satzung
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Sitz Köln

gesordnung schriftlich einzuberufen. Der ordnungsgemäß eingeladene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden von der/dem Bundesvorsitzenden geleitet.

- (3) Der Verbandsausschuss überwacht die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Bundesvorstandes im Rahmen der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse.
Er hat folgende Aufgaben:
- a) Behandlung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung,
 - b) Berücksichtigung und Vertretung der Belange der Landesverbände im Interesse einer kooperativen, föderativen und erfolgreichen Zusammenarbeit im Verband,
 - c) Entscheidung über Maßnahmen zur Klärung von Angelegenheiten, die die Arbeit oder das Fortbestehen eines Landesverbandes oder Fachausschusses ernsthaft gefährden.
- (4) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) der/dem Bundesvorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) der/dem Bundesgeschäftsführer(in),
 - d) der/dem Bundesschatzmeister(in).

Der Bundesvorstand kann bei Bedarf Beisitzer berufen.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Bundesvorstand eine Geschäftsstelle einrichten und sich einer entgeltlichen Kraft bedienen. Dies hat im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zu erfolgen.

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden für vier Jahre gewählt. Hierbei stehen jeweils zur Wahl:
- a) die/der Bundesvorsitzende und die/der Bundesschatzmeister(in),
 - b) die/der stellvertretende Bundesvorsitzende und die/der Bundesgeschäftsführer(in). Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen im Dienst befindliche Kassenverwalter(innen) sein. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, kann bei Bedarf für eine Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Ver-

bandsausschuss ein Mitglied dieses Gremiums mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt für das ausgeschiedene Mitglied des Bundesvorstandes die Ersatzwahl vor.

- (4) Die Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Die/Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Geschäftsführung des Verbandes,
 - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) die Verwaltung der Mitgliedschaften,
 - d) die Aufstellung des Finanzplanes und die Kassenverwaltung.
- (7) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/dem Bundesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder ist eine Sitzung innerhalb eines Monats durchzuführen.
- (8) Über die Sitzungen ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem Bundesgeschäftsführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zur Kenntnis zu geben ist.
- (9) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die/Der Schriftleiter(in) der KKZ und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse nehmen beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

§ 11 Verbandsgliederung

- (1) Der Verband gliedert sich verbandsorganisatorisch in Landesverbände. Der Verbandsausschuss beschließt über die Einrichtung von Landesverbänden.
- (2) Die Landesverbände führen den Verbandsnamen mit dem Zusatz "Landesverband und den Namen des Bundeslandes"
- (3) Die Landesverbände können sich in Bezirks- und Kreisverbände und/oder Arbeitsgemeinschaften aufgliedern.
- (4) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten, soweit diese nicht über ihren Bereich hinaus Bedeutung oder Wirkung haben, analog zur

Satzung
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Sitz Köln

Verbandsstruktur dieser Satzung selbständig und in eigener Verantwortung durch Mitglieder- versammlungen, Vorstände und Fachausschüsse. Sie werden ermächtigt, Rechtsgeschäfte für den Verband abzuschließen; Inhalt und Umfang der Vertretungsvollmacht bestimmt der Bundesvorstand. Die Vollmacht selbst wird von dem Bundesvorsitzenden erteilt (§ 10 Abs. 5).

- (5) Von den Niederschriften über Sitzungen der Landesvorstände ist dem Bundesgeschäftsführer eine Ausfertigung zur laufenden Information über die Arbeit in den Landesverbänden zu übersenden.
- (6) Kommt ein Landesvorstand seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nach, so ist der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss berechtigt, die Mitglieder des Landesverbandes einzuberufen

§ 12 Fachausschüsse

- (1) Für die Behandlung der sich aus § 2 der Satzung ergebenden Angelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden. Über die Bildung, Zuständigkeit und Zusammensetzung dieser Fachausschüsse beschließt der Verbandsausschuss.
- (2) Mitglieder der Fachausschüsse sollen im Kassendienst befindliche Personen sein.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren ihre(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Eine Abwahl ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (4) Die Fachausschüsse werden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann diese Frist unterschritten werden.
Die Ausschussvorsitzenden haben den Bundesvorstand über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten. Über die Ausschusssitzungen sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die unterschrieben der/dem Bundesgeschäftsführer/in und den Fachausschussmitgliedern zu übersenden sind.
- (5) Die Fachausschüsse sind grundsätzlich nicht befugt, den Verband nach außen hin zu vertreten. Sie regeln ihre Angelegenheiten, soweit diese nicht über ihren Bereich hinaus Bedeutung oder Wirkung haben, selbständig.
- (6) Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen. Die Fachausschussvorsitzenden können anderen Personen im Einvernehmen mit der/dem Bundesvorsitzenden die beratende Teilnahme an einzelnen Sitzungen

oder bestimmten Tagesordnungspunkten gestatten.

- (7) Wird der Fachverband bei Fragen zu Fachthemen um Stellungnahme gebeten, ist der Bundesvorstand verpflichtet, die Fachausschüsse zu beteiligen.
- (8) Weiterhin ist er verpflichtet, den Verbandsausschuss und die jeweiligen Fachausschüsse über die Ergebnisse solcher Anfragen zu berichten.

§ 13 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder auf Antrag durch schriftliche Stimmabgabe in geheimer Wahl.
- (3) Abstimmungen im Bundesvorstand und im Verbandsausschuss können auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein(e) Stimmberechtigte(r) diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall sind die stimmberechtigten Mitglieder über das Abstimmungsergebnis schriftlich zu unterrichten.
- (4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl oder ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, wird mit dem Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig und ist an den Verband kostenfrei zu leisten.
- (4) Für in den Ruhestand getretene Personen, die dem Verband weiter angehören wollen, ist ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- (5) Der Beitrag der Förderinnen und Förderer wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistung von diesen selbst bestimmt. Ein Mindestbeitrag kann festgesetzt werden.
- (6) Die Landesverbände erhalten aus dem Beitragsaufkommen einen Anteil, der durch den Verbandsausschuss festzusetzen ist.

**Satzung
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Sitz Köln**

§ 15 Haushaltsführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung der Kassengeschäfte steht unter der Aufsicht der/des Bundesvorsitzenden.
- (3) Der Bundesvorstand hat alljährlich einen Finanzplan aufzustellen und diesen dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Jahresabschlüsse für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre sind der Mitgliederversammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Zuvor sind sie von den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zu prüfen und mit schriftlichem Bericht der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung des Bundesvorstandes bekannt zu geben.
- (5) Zur Prüfung der Jahresabschlüsse wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen). Sie dürfen nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein und müssen verschiedenen Landesverbänden angehören. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (6) Den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Ausführung des Finanzplanes.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02. Juni 2005 in Kassel.

Dietmar Liese, Bundesvorsitzender
Hans Rothenfuß, stv. Bundesvorsitzender
Michael Schröder, Bundesschatzmeister
Henry Kolb, Bundesgeschäftsführer

§ 16 Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen

Über die Zusammenarbeit des Verbandes mit anderen Fachorganisationen, den Beitritt zu solchen Vereinigungen und ggf. den Austritt entscheidet der Verbandsausschuss.

Der Bundesvorstand hat dem Verbandsausschuss und ggf. den Fachausschüssen unverzüglich über die Arbeit in den Fachorganisationen zu berichten.

§ 18 Änderungen

Der Bundesvorstand ist ermächtigt, abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 5 Buchstabe a) vom Registergericht verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 1977 in der Fassung vom 27. Mai 1993 und 08. März 1994 außer Kraft. Das Inkrafttreten ist durch die/den Bundesvorsitzende(n) in der Kommunal-Kassen-Zeitschrift bekannt zu geben.